

Gemeinsame Erklärung von Deutschem Städtetag und DGB zu Wohngeld

Beispielfälle

Bruttoarbeitsentgelte, ALG II und Wohngeldanspruch nach Haushaltskonstellation

Hinweise:

1. Bei den Unterkunftskosten sind die bundesdurchschnittlich im SGB II anerkannten Unterkunftskosten zu Grunde gelegt (Quelle: BA, Analytik-Report Grundsicherung, Juni 2013).
2. Die Regelbedarfe bei den Kindern (Sozialgeld/ALG II) beziehen sich auf 15- und 16-Jährige (Bsp. Paarhaushalt) bzw. 15-Jährige (Bsp. Alleinerziehende).
3. Wohngeld/Kinderzuschlag und ALG II nach dem SGB II (Hartz IV) schließen sich gegenseitig aus. Bei Realisierung eines ALG II-Anspruchs fällt das Wohngeld zugunsten der Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) weg; der Kinderzuschlag zugunsten von Sozialgeld.
4. Bei den Wohngeldberechnungen wird die Stadt Aalen zu Grunde gelegt, eine Kommune mit im Bundesvergleich mittleren Preisniveau (Mietenstufe 3 im Wohngeldgesetz).

(Tab. 1) **derzeitige Rechtslage , Bsp. Aalen** (Mietenstufe 3), Angaben in Euro/Monat

	Alleinstehender	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehend mit 1 Kind
Bruttoarbeitsentgelt Vollzeit	1.250	1.500	1.100
= Stundengehalt (bei 38 Stdn. bzw. 30 Stdn. bei Alleinerziehender)	7,59	9,11	8,46
- Lohnsteuer	47	0	6
- Sozialversicherungsbeiträge	255	306	222
= Nettoarbeitsentgelt	948	1.194	872
+ Wohngeld (bisher)	0	199	140
+ Kindergeld	-	368	184
+ Kinderzuschlag (KIZ)	-	280	140
= verfügbares Einkommen	948	2.041	1.336
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	290
= anrechenbares Einkommen bei ALG II Bedarfsprüfung	648	1.711	1.046
Grundsicherungsbedarf	675	1.833	1.123
darunter Wohnkosten	293	565	406
darunter:			
• Nettokalkkosten	201	374	272
• anerkannte Betriebskosten	51	109	73
• anerkannte Heizkosten	41	82	61
rechnerischer ALG II-Anspruch (ohne Wohngeld/KIZ-Äquivalent)	27	122	77

Lesehilfe: Nach aktuellem Recht haben alle Beispielfälle als sog. Aufstocker einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Kinderzuschlag und Wohngeld sind nicht ausreichend, um die Familien unabhängig von SGB II-Leistungen zu stellen.

Wenn die Beispielfamilie mit zwei Kindern ihren ALG II-Anspruch realisiert, erhält sie den in der letzten Zeile ausgewiesenen Betrag (122 Euro) sowie bedingt durch den Wegfall von Wohngeld und Kinderzuschlag (siehe oben Hinweis 3.) 479 Euro (199 plus 280 Euro). Der Gesamtanspruch der Familie beträgt dann 601 Euro (479 plus 122 Euro).

(Tab. 2) inkl. vorgeschlagene Änderungen am Bsp. Aalen

	Alleinstehender	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehend mit 1 Kind
Bruttoarbeitsentgelt Vollzeit	1.250	1.500	1.100
= Stundengehalt (bei 38 Stdn. bzw. 30 Stdn. bei Alleinerziehender)	7,59	9,11	8,46
- Lohnsteuer	47	0	6
- Sozialversicherungsbeiträge	255	306	222
= Nettoarbeitsentgelt	948	1.194	872
+ Wohngeld (neu, incl. Heizkostenzuschuss)	94	319	260
+ Kindergeld	-	368	184
+ Kinderzuschlag (neu)	-	544	272
= verfügbares Einkommen	1.018	2.425	1588
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	290
= anrechenbares Einkommen bei ALG II	718	2.095	1.298
Grundsicherungsbedarf	675	1.833	1.123
darunter Wohnkosten	293	565	406
darunter:			
• Nettokalkkosten	201	374	272
• anerkannte Betriebskosten	51	109	73
• anerkannte Heizkosten	41	82	61
ALG II-Anspruch (negative Werte=Einkommen oberhalb ALG II-Bedürftigkeitsgrenze)	-43	-262	-175

Lesehilfe: Das Paar mit zwei Kindern erzielt nach Reform Wohngeld und Kinderzuschlag ein Gesamteinkommen, das um 262 Euro oberhalb von ALG II liegt.
Auch Haushalte ohne Kinder werden (über die Wohngeldreform) entlastet, allerdings in geringerem Umfang als Familien.